

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 27.06.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Im Falle der Berufung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 520,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2023 in Kraft.

Bockhorn, den 28.06.2023

(Krettek)
Bürgermeister